

VHI • Ursulum 18 • 35396 Gießen

Büro Gießen
Ansprechpartner: Dr. Peter Sauerwein
Mail: sauerwein@vhi.de

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Wilhelm Reißmann
Leiter des Referats III B6
11016 Berlin

E-Mail: IIIB3@bmf.bund.de

Gießen, 19. Mai 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Reißmann,

wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (nachfolgend als EnergieStG-E bzw. StromStG-E bezeichnet).

1. Vorbemerkung

Ausweislich der Darstellung auf Seite 1 dient der Gesetzentwurf der Umsetzung eines konkreten Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages zur Besteuerung der Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas, der Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben sowie der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität im Stromsteuergesetz.

Ganz wesentliche vorgeschlagene Gesetzesänderungen, wie die faktische Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG-E i.V.m. § 8e StromStG-E) oder die Einschränkung des Herstellerprivilegs in § 26 EnergieStG-E haben hiermit indes nichts zu tun. Ausweislich der am 17.05.2016 veröffentlichten Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) handelt es sich hierbei nicht um Beihilfen.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher auf die Regelungen zur Besteuerung der Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas beschränkt werden. Die anderen Regelungsvorschläge sind fallen zu lassen oder vor Einbringung in ein Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich zu überarbeiten.

Ungeachtet dieser Vorbemerkung möchten wir nachfolgend zu den wesentlichen Vorschlägen des Gesetzesentwurfs Stellung nehmen.

2. Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern („grüner Strom“) ist derzeit in § 2 Nr. 7 StromStG und Stromsteuerbefreiung für „grünen Strom“ ist derzeit in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG geregelt. Die Neuregelung in § 8e StromStG-E i.V.m. mit der Neufassung in § 2 Nr. 7 StromStG-E schränkt die Befreiung gegenüber der derzeitigen Regelung erheblich ein. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerregelung sind:

- Begünstigt ist weiterhin Strom aus erneuerbaren Energieträgern; allerdings sollen auf Grund der neuen Begriffsdefinition in § 2 Nr. 7 StromStG-E Deponiegas, Klärgas und Biomasse nicht mehr zu den erneuerbaren Energieträgern zählen.
- Die Regelung wird stark eingeschränkt auf Kleinerzeuger. Denn während die Vorgängerregelung weder eine Mengen- noch eine Leistungsgrenze kannte (mit Ausnahme für Wasserkraft), soll die neu geregelte Steuerbefreiung nur noch für bis zu 20 MWh gewährt werden. Sobald mehr erzeugt und verbraucht wird, entfällt die Befreiung vollständig.

Sollte die geplante Gesetzesnovelle in der vorliegenden Entwurfsfassung Gesetz werden, würde die politisch allgemein gewollte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit erheblichen Mehrkosten belastet werden.

Bei Unternehmen im Bereich der Herstellung von Holzwerkstoffen fallen regelmäßig Abfallstoffe an, welche als Holzabfälle dem Biomassebegriff des EEG unterfallen. Die Nutzung dieser Biomasse in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Eigenversorgung der energieintensiven Industrieunternehmen mit Strom und Wärme ist ökologisch und klimapolitisch wünschenswerte Energieversorgung anzusehen.

Für die Wirtschaftlichkeit der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist es neben der reduzierten EEG-Umlage (nach § 61 EEG für Eigenstromerzeugung mit EE-Strom) relevant, dass eine Stromsteuerbefreiung gewährt wird. Entfällt eine dieser beiden Begünstigungen können entsprechende Eigenversorgungsprojekte nicht mehr umgesetzt werden; Bestandsanlagen sind in ihrer Wirtschaftlichkeit stark gefährdet.

Die in der Gesetzesbegründung genannte Problematik der beihilfenrechtlich unzulässigen Kumulierung greift hier nicht, da im Fall der Eigenerzeugung keine finanzielle Förderung nach dem EEG beansprucht wird. Zudem handelt es sich ausweislich der am 17.05.2016 veröffentlichten EnSTransV bei der Steuerbefreiung nicht um eine beihilfenrechtlich relevante Begünstigung. Sie steht zudem im Einklang mit der Energiesteuerrichtlinie.

Die neue Definition der erneuerbaren Energieträgern in § 2 Nr. 7 StromStG-E würde u.a. Biomasse ausschließen und damit von der Regelung der erneuerbaren Energieträger im EEG abweichen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Forderung:

Der bisherige Stromsteuerbefreiungstatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG ist nicht zu ändern; die Begünstigung soll sondern unverändert fortgelten.

3. Herstellerprivileg in § 26 EnergieStG-E

Das bestehende sog. Herstellerprivileg in § 26 EnergieStG regelt eine Steuerbefreiung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im Rahmen der Herstellung von Energieerzeugnissen. Die Regelung dient daher insbesondere der Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Vermeidung einer zweifachen Energiesteuer innerhalb derselben Wertschöpfungskette). Nach aktueller Fassung bezieht sich die Steuerbefreiung auf die selbst hergestellten und die fremd bezogenen Energieerzeugnisse, welche im Herstellerbetrieb eingesetzt werden. Über die Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG kann das Herstellerprivileg auch im Entlastungswege insbesondere für fremdbezogenes Erdgas geltend gemacht werden. Die Regelung steht im Einklang mit der Energiesteuerrichtlinie und dem Beihilfenrecht.

Zukünftig soll die Regelung nur auf die selbst hergestellten Energieerzeugnisse eingeschränkt werden. Hierzu wird § 26 EnergieStG-E neu gefasst (Art. 1 Nr. 12) und § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG gestrichen (Art. 1 Nr. 21). Ein Grund für die Einschränkung des Herstellerprivilegs ist nicht ersichtlich. Die Regelung ist unionsrechtlich zulässig und stellt die langjährige Praxis dar. Auch Herstellerbetriebe von sonstigen Energieerzeugnissen werden daher ohne Anlass von steuerlichen Mehrbelastungen getroffen.

Die Regelungen des § 26 EnergieStG und des § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG sollten unverändert fortgelten und insbesondere weiterhin auch fremdbezogene Energieerzeugnisse umfassen.

4. Thermische Abfall- und Abluftbehandlung

Die Regelung in § 51 EnergieStG gewährt für bestimmte Prozesse, einschließlich der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung, eine Energiesteuerentlastung. Die Regelung basiert auf Art. 2 Abs. 4 lit b) EnergieStRL. Auf Grund der Vorgaben des EuGH zu Art. 2 Abs. 4 lit b) EnergieStRL soll nunmehr in § 51 Abs. 1b EnergieStG-E eine Neuregelung aufgenommen werden, die den Begriff zweierlei Verwendungszweck definieren soll. Die Neuregelung in § 51 Abs. 1c EnergieStG-E wiederum soll auf die Neuregelung in § 51 Abs. 1b EnergieStG-E verweisen.

Zunächst ist zu begrüßen, dass im EnergieStG weiterhin an der ausdrücklichen Begünstigung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung festgehalten wird. Allerdings ist bereits die geplante Neuregelung in § 51 Abs. 1b EnergieStG-E zu eng gefasst. Denn innerhalb der Verfahren des Art. 2 Abs. 4 lit. b) Spiegelstrich 2 der Energiesteuerrichtlinie erfolgt nicht in jedem Fall eine stoffliche Verwendung des Energieerzeugnisses.

Als Folge ist auch die Neuregelung in § 51 Abs. 1c EnergieStG-E für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung zu eng gefasst. Anstelle der beabsichtigten Ausgestaltung sollte gesetzlich klargestellt werden, dass in Verbrennungsprozessen von Abfällen und Abluft verwendete Energieerzeugnisse stets als zweierlei Verwendungszweck gelten, wenn hierdurch die Mindestverbrennungstemperatur während der An- und Abfahrphase sowie das vollständige Ausbrennen des Abfalls gewährleistet wird. Der zweite Verwendungszweck liegt hier in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials.

5. Neuregelungen zu „staatlichen Beihilfen“ in § 3b EnergieStG-E und § 2a StromStG-E

Die beiden geplanten Neuregelungen zu „staatlichen Beihilfen“ in § 3b EnergieStG-E und § 2a StromStG-E enthalten (wortgleiche) Formulierungen und haben übergreifende Bedeutung für eine Vielzahl von weiteren Regelungen. Die Regelungen sehen vor, dass die jeweils genannten steuerrechtlichen Vergünstigungen, soweit diese als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV anzusehen sind, nur gewährt werden, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Begünstigte Unternehmen sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt die erforderlichen Angaben über die Gewährung weiterer Betriebsbeihilfen in diesem Sinne zu machen.

Die Bestimmungen sind für den Rechtsanwender allerdings aus sich heraus nicht verständlich. Zunächst wird nicht klar, was unter dem Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ zu verstehen ist. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich lediglich, dass der Begriff „derselben beihilfefähigen Kosten“ den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (Ziffer 81 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen – UEBLL sowie Art. 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) entlehnt und im Sinne dieser Vorschriften auszulegen und zu verstehen sein soll. Weder die UEBLL noch die AGVO definieren allerdings den Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“.


Nach der Systematik der AGVO können dieselben beihilfefähigen Kosten nur in Bezug auf identische Beihilfetatbestände der AGVO vorliegen. Beihilferelevante Steuererleichterungen nach dem EnergieStG bzw. StromStG – wie beispielsweise die Entlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Spitzenausgleich) – müssen daher von denjenigen Kosten unterschieden werden, die beispielsweise über eine Förderung nach dem EEG oder dem KWKG abgedeckt werden. Gleiches gilt für Begrenzungen der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung oder nach Maßgabe des Eigenversorgungsprivilegs, für individuelle Netzentgelte bzw. für Reduzierungen der an die Netzentgelte gekoppelten Umlagen.

Hierzu ist eine entsprechende Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung zwingend notwendig. Zugleich sollte klargestellt werden, welche Steuererleichterungen keine Beihilfen sind und daher von vorneherein nicht dem Kumulierungsverbot unterfallen. Die andernfalls entstehenden erheblichen rechtlichen Unsicherheiten sind schon angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der angesprochenen Förderinstrumente für die betroffenen Unternehmen nicht tragbar.

Außerdem schließen auch die einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen die Kumulierung verschiedener Beihilfen nicht vollständig aus – und zwar auch dann nicht, wenn diese denselben Zweck verfolgen bzw. dieselben förderfähigen Kosten betreffen. Eine Kumulierung ist möglich, solange die zulässige Beihilfemaximalintensität bzw. der zulässige Beihilfemaximalbetrag nicht überschritten wird (vgl. Art. 8 Abs. 3 b) AGVO; Ziffer 81 UEBLL). Dies lässt sich § 3b EnergieStG-E bzw. des § 2a StromStG-E nicht hinreichend klar entnehmen. Nach den gegenwärtigen Formulierungen könnten die in der Regelung in Bezug genommenen steuerrechtlichen Vergünstigungen (vollständig) ausgeschlossen sein, sobald eine weitere Förderung für dieselben beihilfefähigen Kosten in Anspruch genommen wird – und sei letzteres auch nur in sehr geringem Umfang. Damit würde jedoch ohne nachvollziehbaren Grund über unionsrechtlich Gefordertes hinausgegangen. Deshalb sollte in den Bestimmungen klargestellt werden, dass eine Kumulation von Beihilfen bis zur zulässigen Beihilfenobergrenze auch dann zulässig ist, wenn dieselben förderfähigen Kosten betroffen sind.

Freundliche Grüße

**VERBAND DER DEUTSCHEN
HOLZWERKSTOFFINDUSTRIE E. V.**



Dr. Peter Sauerwein
Geschäftsführer